

Hepatitis: Wer kann wie und wann zu Lasten der GKV geimpft werden?

Nach dem Wegfall der Regelung zur Hepatitis A/B-Kombinationsimpfung

Was sich zum 1. Mai 2019 geändert hat:

- Die Regelung zur indikationsunabhängigen Hepatitis-A/B-Kombinationsimpfung endete zum 30. April 2019.
- Patienten können **nur noch im Rahmen der Pflichtleistung** (Indikation für Impfung gegen Hepatitis A und B **gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie**) mit dem Kombinationsimpfstoff geimpft werden.
- Im Rahmen der Pflichtleistung erfolgt die Verordnung des Kombinationsimpfstoffes künftig auf Namen des Patienten. Restbestände des Sprechstundenbedarfs (SSB) sollen aufgebraucht werden.
- Impfungen von Patienten ohne Anspruch nach Schutzimpfungs-Richtlinie (z. B. private Reiseschutzimpfungen) müssen privat verordnet und abgerechnet werden.

Übergangsregelung für bereits vor dem 1. Mai begonnene Impfzyklen:

- Impfzyklen, die vor dem 1. Mai 2019 als Hepatitis-A/B-Kombinationsimpfung (Twinrix®) begonnen wurden, sollen zu Lasten der GKV abgeschlossen werden. Hierfür sollen zunächst die Impfstoff-Restbestände des SSB verwendet werden. Sind diese aufgebraucht, sollen weitere notwendige Dosen auf Namen des Patienten (Muster 16) verordnet werden. Hinsichtlich der Anzahl der notwendigen Impfdosen und Impfabstände sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Indikationen für eine Hepatitis-Impfung nach Schutzimpfungs-Richtlinie

Die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) legt fest, wann eine Impfung gegen Hepatitis zulasten der GKV möglich ist. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Inhalte für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie auch die Vorgaben der SI-RL (www.kvbawue.de → Praxis → Verordnungen → Impfungen).

Impfung gegen **Hepatitis A** mit einem **Monoimpfstoff**

Als Indikationsimpfung bei Personen (**SSB, GOP 89105 A und B**), z. B.

- mit risikobehaftetem Sexualverhalten
- mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen (z. B. Hämophilie)
- mit Krankheiten der Leber / mit Leberbeteiligung
- die in psychiatrischen Einrichtungen leben

Bei einer beruflichen Indikation, z. B.

- Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko, sofern nicht der Arbeitgeber nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in der Pflicht ist, werden zulasten der GKV geimpft. (**SSB, Abrechnung der Impfleistung über GOP 89105 A und B**)
- In den folgenden beispielhaften Berufsfeldern ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten zu übernehmen: Mitarbeiter in einer Arztpraxis, in einer Pflegeeinrichtung, in Kläranlagen. (**Privatrezept, Abrechnung der Impfleistung privat**)

Impfung gegen **Hepatitis B** mit einem **Monoimpfstoff**

Als Grundimmunisierung im Kindes- und Jugendalter (**SSB, GOP 89106 A und B**)

- im Alter von 2, 3 und 4 sowie im Alter von 11 bis 14 Monaten
- Immunisierung kann bis zum 18. Geburtstag nachgeholt werden

Als Indikationsimpfung bei Personen, z. B.

- mit einer Immundefizienz oder einer vorbestehenden Erkrankung, bei denen ein schwerer Verlauf einer Hepatitis-B-Erkrankung zu erwarten ist, z. B. HIV-Positive, Hepatitis-C-Positive (**SSB, GOP 89107 A, B und R**)
- mit einem erhöhten Expositionsrisiko: Haushaltskontakte zu HBsAg-Trägern, risikobehaftetes Sexualverhalten, i. v. Drogenkonsumenten, Patienten in psychiatrischen Einrichtungen (**SSB, GOP 89107 A, B und R**)
- mit Dialyse (**GOP 89108 A, B und R**)

Bei einer beruflichen Indikation, z. B.

- Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko, sofern nicht der **Arbeitgeber** nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in der Pflicht ist, werden zulasten der GKV geimpft. z. B. Ersthelfer, Polizisten, Personal von Einrichtungen, mit erhöhter Infektionsgefahr (z. B. in Gefängnissen, Asylbewerberheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen). (**SSB, GOP 89107 A, B und R**)
- In den folgenden beispielhaften Berufsfeldern ist der Arbeitgeber verpflichtet die Kosten zu übernehmen: Mitarbeiter in einer Arztpraxis, in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen, in Notfall- und Rettungsdiensten. (**Privatrezept, Abrechnung der Impfleistung privat**)

Als Satzungsleistung in Baden-Württemberg

- Die Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie gelten nur für die dort genannten Patientengruppen. In Baden-Württemberg empfiehlt das Sozialministerium für alle Patienten ohne Einschränkung die Impfung gegen Hepatitis B. Die Krankenkassen folgen dieser Empfehlung durch Kostenübernahme im Rahmen der sogenannten Satzungsleistung. Das bedeutet, dass auch alle erwachsenen Patienten ohne chronische Krankheit und ohne erhöhtes Infektionsrisiko (s. o.) zulasten der GKV geimpft werden können.
- Laut Fachinformation der zugelassenen Impfstoffe ist bei immunkompetenten Patienten mit abgeschlossener Grundimmunisierung keine Auffrischimpfung notwendig.
- Verordnung auf Namen des Patienten (GOP 89132)

Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B (Verordnung auf Namen des Patienten)

Die Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B ist nur dann zulasten der GKV möglich, wenn **nach Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) Indikationen sowohl für eine Impfung gegen Hepatitis A als auch für eine Impfung gegen Hepatitis B** vorliegen (s. o.). Das kann beispielsweise der Fall sein bei

- Patienten mit einem risikobehafteten Sexualverhalten
- Hepatitis-C-Patienten
- Patienten vor dem 18. Geburtstag mit Indikation für eine Hepatitis A-Impfung (Bluter, Lebererkrankung, Bewohner einer psychiatrischen Einrichtung)
- Ersthelfer mit Lebererkrankung

Weitere Informationen finden Sie unter www.kvbawue.de → Praxis → Verordnungen → Impfungen.